

LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Recht

---

Datum: 20. April 2022

---

Bearbeiterin: Frau M [REDACTED]

---

Telefon: 033203 356-37

---

Telefax: 033203 356-49

---

Zeichen: Me/002/22/0591

---

(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

Nur per E-Mail:

## Ihr Antrag auf Informationszugang beim Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg vom 23. Februar 2022

Ihre E-Mail vom 26. März 2022; fragdenstaat.de (#241781)

[REDACTED]

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 26. März 2022, mit welcher Sie uns um Unterstützung hinsichtlich Ihres Antrags auf Informationszugang gegenüber dem Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg baten.

Sie schilderten folgenden Sachverhalt: Über die Plattform fragdenstaat.de stellten Sie mit E-Mail vom 23. Februar 2022 eine Informationsanfrage an den Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg. Sie baten um Übersendung aller Unterlagen (z.B. Weisungen, juristische Gutachten oder Stellungnahmen, Kommunikation mit Polizeipräsidien, Datenschutzaufsichtsbehörden oder Ministerien) im Zusammenhang mit der Nutzung von Kontaktdaten durch Strafverfolgungsbehörden, die auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes des Bundes erhoben worden seien. Mit Schreiben vom 7. März 2022 lehnte der Generalstaatsanwalt Ihren Antrag ab. Zur Begründung führte dieser aus, dass der Anwendungsbereich des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) gemäß § 1 AIG nicht eröffnet sei. Für die Strafverfolgungsbehörden enthielte die Strafprozessordnung (StPO) eine andere Rechtsvorschrift als bereichsspezifische Regelung für einen unbeschränkten Personenkreis. Die dort getroffenen Regelungen der § 406e Absatz 1 und § 475 Absatz 1 StPO trafen jedoch nicht auf die bei der Generalstaatsanwaltschaft geführten und internen Vorgänge zu, sodass die bereichsspezifische Regelungen der Strafprozessordnung einem Einsichtnahme- oder Übersendungsrecht entgegenständen.

Leider können wir Ihnen in dieser Angelegenheit nicht weiterhelfen. Unabhängig davon, ob es sich bei den Regelungen zur Akteneinsicht in der Strafprozessordnung tatsächlich um solche handelt, die nach § 1 AIG für einen unbeschränkten Personenkreis gelten, ist jedenfalls der Anwendungsbereich nach § 2 AIG im zugrundeliegenden Fall nicht eröffnet.

Gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 AIG besteht das Akteneinsichtsrecht gegenüber den Organen der Rechtspflege (zu denen die (General-)Staatsanwaltschaften zählen) nur, soweit sie Verwal-

tungsaufgaben erledigen. Diese Vorschrift bezweckt den Schutz von Informationen zu der ureigenen Aufgabenstellung dieser Stellen (siehe hierzu auch Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Akteneinsichtsrechtsgesetz, Landtags-Drucksache 2/4417 vom 5. September 1997). Das Akteneinsichtsrecht wird insoweit begrenzt, dass Akteneinsicht nur gewährt wird, wenn diese Stellen Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

Verwaltungsaufgaben sind zunächst von den ureigenen Aufgaben, also den Kernaufgaben einer Stelle abzugrenzen und sind als solche zu verstehen, die dem inneren „Betrieb“ der Stelle dienen, aber nicht ihre „eigentliche“ Arbeit, also ihren Kern, berühren. So fallen z.B. Haushaltsangelegenheiten, Beschaffungen, Technikausstattung, allgemeine Dienstanweisungen oder das Dienstfahrzeug nicht in den Kern der eigentlichen Aufgabe einer Stelle. Thematisch sind Verwaltungsaufgaben also als solche Aufgaben zu verstehen, die mit dem Ablauf in der Stelle und der Gewährleistung ihrer Arbeitsfähigkeit zu tun haben.

Bei der von Ihnen gewünschten Zusendung von Weisungen, juristischer Gutachten oder Stellungnahmen, Kommunikation mit Polizeipräsidenten, Datenschutzaufsichtsbehörden oder Ministerien im Zusammenhang mit der Nutzung von Kontaktdaten durch Strafverfolgungsbehörden, die auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes des Bundes erhoben worden sind, handelt es sich um Unterlagen, die die Kern- und nicht die Verwaltungsaufgaben der Staatsanwaltschaft betreffen. Diese nutzt sie im Rahmen ihrer ureigenen Aufgabenstellung und betreffen nicht den Ablauf innerhalb der Dienststelle.

Daher unterliegen diese Inhalte einem besonderen Schutz und sind vom Anwendungsbereich des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes ausgenommen, sodass Sie keinen Anspruch auf Überlassung dieser Unterlagen für sich reklamieren können. Auch wenn die Ablehnung der Generalstaatsanwaltschaft auf anderen Beweggründen beruhte, sehen wir aus oben genannten Gründen dennoch von einem Herantreten an die Behörde ab.

Auch wenn wir Ihnen vorliegend nicht zu Ihrer gewünschten Auskunft verhelfen konnten, hoffen wir Ihnen dennoch mit unseren Ausführungen weitergeholfen zu haben und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

